

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2023)

zum Thema:

Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern: Methoden und Durchführung

und **Antwort** vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17699
vom 20. Dezember 2023
über Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern:
Methoden und Durchführung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Bayerische VGH stellte fest: „Eine Alterseinschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stellt für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Dies gilt auch dann, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist [...]. Eine (einigermaßen) zuverlässige Altersdiagnostik setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden.“ (Bayerischer VGH, Beschluss vom 18.08.2016 - 12 CE 16.1570) Den Ablauf einer medizinischen Altersfeststellung in Berlin hat der Senat in der Drs. 17/18995 dargestellt. Die Untersuchungsschritte bauen aufeinander auf, so dass die jeweils weiteren Untersuchungen nur dann durchgeführt werden, wenn noch keine eindeutige medizinische Feststellung möglich ist. Dabei teilte der Senat mit: „Die Computertomographie wird in Berlin derzeit nicht angewendet.“ Sind die Kosten oder die höhere Strahlenbelastung der Grund für den Verzicht auf die Computertomographie? Können die Schlüsselbeine mit gleichem Erfolg auch durch Röntgen untersucht werden?

Zu 1.: Das Ausmaß der ärztlichen Untersuchung richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft und der aktuellen Rechtsprechung. Mittlerweile ist die radiologische Befunderhebung einschließlich Computertomographie in Berlin als ein legitimes Mittel zur Bestimmung des Mindestalters angesehen, sofern die betroffene Person über die einzelnen Untersuchungsschritte informiert wurde und der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat (Vgl. Verwaltungsgericht 18 L 337/17). Nach aktuellem Stand steht in Berlin zur Untersuchung der Wachstumsfugen der Schlüsselbeine kein anderes bildgegebenes Verfahren zur Verfügung.

2. Eine israelische Firma bietet ein Ultraschallsystem an, das Geschwindigkeiten des Schalls im Handgelenk misst. Diese lassen Rückschluss auf den Grad der jeweiligen Verknöcherung zu. In der Entwicklung – und teilweise schon genutzt – ist die Altersfeststellung durch Analyse von DNA-Molekülen, an denen sich im Laufe des Lebens immer mehr sogenannte Methylgruppen andocken. Welche Technologien und Methoden zur Altersfeststellung gelten als zukunftssträchtig?

Zu 2. Eine medizinische Einschätzung, welche Technologien und Methoden zur Altersfeststellung als zukunftssträchtig gelten, kann durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nicht getroffen werden.

3. Wird die medizinische Altersfeststellung von „UMF“ ausschließlich durch das gemeinsame Centrum für Altersdiagnostik der Charité durchgeführt? Wie wird dies festgelegt?

Zu 3. Das Gemeinsame Centrum für Altersdiagnostik Charité / UKE bietet eine forensische Altersdiagnostik an, die sich an den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Altersdiagnostik (AGFAD) orientiert und von den Gerichten anerkannt wird. Vergleichbare andere Angebote in Berlin existieren derzeit nicht.

4. Zur Dokumentation des Erstgesprächs wird ein speziell entwickelter Fragebogen eingesetzt, der den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entspricht (Vgl. Drs. 17/18995). In welcher Form werden die Altersfeststellungen – angefangen von der Inaugenscheinnahme bis zur ärztlichen Untersuchung – dokumentiert und wie lange werden die Daten aufbewahrt? Inwiefern wäre hier, nach Schwärzung persönlicher Daten, eine Akteneinsicht möglich?

Zu 4.: Im Erstgespräch nimmt die SenBJF Einsicht in die Ausweispapiere oder andere vorgelegte Dokumente. Können keine geeigneten Dokumente vorgelegt werden, stellt die SenBJF das Alter im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme fest. Es wird ein standardisierter Fragebogen verwendet. Die Angaben der jungen Geflüchteten werden handschriftlich eingetragen und zusammen mit dem äußeren Erscheinungsbild und dem

Verhalten während des Gesprächs gewürdigt und anschließend bewertet. Die abschließende Entscheidung zur Fortsetzung der (vorläufigen) Inobhutnahme oder deren Beendigung wird ebenfalls schriftlich dokumentiert. Werden im Rahmen der erkenntnisdienstlichen Behandlung neue Erkenntnisse zur Identität bzw. zum Alter der Person bekannt, bewerten die für die Einschätzung des Alters eingesetzten Fachleute alle Erkenntnisse in einer Gesamtschau und treffen anschließend erneut eine Entscheidung über die Fortsetzung oder die Beendigung der Inobhutnahme. Handelt es sich um einen Zweifelsfall, wird die Personen mündlich und schriftlich aufgefordert, sich einer medizinischen Altersuntersuchung zu unterziehen. Akteneinsicht wird nur der/ dem Betroffenen selbst oder einer oder einem Bevollmächtigten gewährt. Die Aufbewahrungszeit der Akten beträgt 30 Jahre.

5. Verbleibt die Person während des Altersfeststellungsverfahrens in der „vorläufigen Inobhutnahme“? Wie lange kann eine „vorläufige Inobhutnahme“ bis zur Altersfeststellung nach Erfahrung der Jugendämter dauern? (Bitte um Abfrage bei den Jugendämtern der Bezirke) Wie lange dauert das Prozedere von der Inaugenscheinnahme, über Beantragung der Altersfeststellung, Durchführung der ärztlichen Untersuchung bis zum Vorliegen eines Ergebnisses im durchschnittlichen Normalfall?

Zu 5.: Im Berliner Verfahren ist die SenBJF gemäß der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF) für die (vorläufige) Inobhutnahme, einschließlich der Feststellung des Alters, zuständig. Die jungen Geflüchteten verbleiben bis zum Erstgespräch in der vorläufigen Inobhutnahme. Auf Grund der hohen Zugangszahlen besteht hier derzeit eine längere Verweildauer über mehrere Monate. Beim Vorliegen eines Zweifelsfalles verbleibt der junge Mensch bis zum Vorliegen des Ergebnisses der medizinischen Altersdiagnostik in der vorläufigen Inobhutnahme. Das gemeinsame Centrum für Altersdiagnostik Charité / UKE bietet einmal pro Monat einen Termin für diese Untersuchung an. Mit einem Ergebnis der Untersuchung ist nach drei Wochen zu rechnen.

Berlin, den 10. Januar 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie